

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel und Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 12. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2026)

zum Thema:

**Entbürokratisierung bei der Hilfe zur Pflege**

und **Antwort** vom 3. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Silke Gebel (Grüne) und

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 107

vom 12. Mai 2026

über Entbürokratisierung bei der Hilfe zur Pflege

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat teilweise nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Bezirke um Zulieferung zu den Fragen 2., 3. und 6. gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend bei den jeweiligen Fragestellungen wiedergegeben.

- 1). Wie viele Fälle der Hilfe zur Pflege gab es im Jahr 2025 sowie im Jahr 2026 in Berlin?  
Bitte nach Bezirken aufschlüsseln und jeweils die Veränderung gegenüber dem Jahr 2024 darstellen.

Zu 1.:

Es werden nachfolgend die in OPEN/PROSOZ erfassten Empfangenden von Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) zum 31.12.2025 je Bezirk ausgewiesen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Zahlfälle in dem entsprechenden Monat.

Unterjährige Daten können soweit verfügbar aus dem Sozial-Informations-System (SIS) gezogen werden.

Bezirk	Stichtag 31.12.2025	Differenz zum 31.12.2024
Charlottenburg-Wilmersdorf	1785	-6
Friedrichshain-Kreuzberg	1016	-19
Lichtenberg	1623	38
Marzahn-Hellersdorf	1550	47
Mitte	1574	135
Neukölln	1663	64
Pankow	1398	-43
Reinickendorf	1078	55
Spandau	1442	49
Steglitz-Zehlendorf	1225	34
Tempelhof-Schöneberg	1731	86
Treptow-Köpenick	1201	3

Quelle: OPEN/PROSOZ, Dashboard Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII) Sozial-Informations-System (SIS)  
<http://www.sozial-informations-system.de/>

- 2) Wie lange betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Hilfe zur Pflege im Jahr 2025 sowie im Jahr 2026? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.

Zu 2.:

Mitte

„Valide Angaben sind dazu nicht möglich.“

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen liegt nicht alleine im Einflussbereich des Amtes für Soziales. Der Bearbeitungsprozess ist auch von Mitwirkungshandlungen abhängig, insbesondere von der vollständigen und zeitnahen Vorlage von anspruchsbegründenden Unterlagen. Verzögerungen in diesem Verfahrensschritt entziehen sich aber dem Einflussbereich des Amtes, ebenso wie die Terminierung der Bedarfsermittlung, wenn weitere Akteure daran teilnehmen wollen oder müssen.“

Friedrichshain-Kreuzberg

„Durchschnittliche Bearbeitungsdauer für 2025 und 2026:

- ambulante Hilfe zur Pflege: 4-8 Wochen
- stationäre Hilfe zur Pflege: 5-12 Wochen“

## Pankow

„Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer kann nicht benannt werden. Die Bearbeitungsdauer ist von verschiedenen Parametern abhängig. Sie beträgt zwischen zwei Wochen und zwei Jahren.“

## Charlottenburg-Wilmersdorf

„Eine Erfassung in der angefragten Form findet nicht statt.“

## Spandau

„Die Bearbeitungszeit liegt durchschnittlich bei drei bis vier Monaten.“

## Steglitz-Zehlendorf

„Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer betrug in der ambulanten Hilfe zur Pflege im Jahr 2025 etwa drei bis sechs Monate und wird für 2026 auf etwa vier bis sieben Monate geschätzt.

In der stationären Hilfe zur Pflege lag die Bearbeitungsdauer 2025 bei rund 10,5 Monaten und 2026 bei rund 9,2 Monaten.“

## Tempelhof-Schöneberg

„Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Anträge auf ambulante Hilfe zur Pflege dauert 3 Monate; bei Anträgen auf vollstationäre Pflege 6 bis 9 Monate. Für das Jahr 2026 kann noch keine Aussage getroffen werden.“

## Neukölln

Das Bezirksamt Neukölln hat keine aktuellen Angaben übermittelt.

## Treptow-Köpenick

„Die Bearbeitungszeiten betragen von der vollständigen Einreichung des Antrags bis zur Bescheiderstellung im Durchschnitt ca. 6 Monate.

Die Dauer der Antragsbearbeitung ist abhängig von der Komplexität des Einzelfalls. Die Mitwirkung des Antragstellers ist entscheidend für die Verfahrensdauer.“

## Marzahn-Hellersdorf

„Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer liegt bei 4 – 6 Monaten.“

## Lichtenberg

„Im Hinblick auf die Bearbeitungszeiten wird ausgeführt, dass in ambulanten Fällen die Entscheidung über den Antrag nach ca. 2-3 Monaten bei Erstanträgen und bei Folgeanträgen nach 1-2 Monaten erfolgt.

Bezüglich der stationären Pflege beträgt die Bearbeitungszeit bei Erstanträgen in einfach gelagerten Fällen ebenfalls 2–3 Monate, bei komplexeren Fallkonstellationen bis zu 6 Monaten.“

## Reinickendorf

„Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege lag im Jahr 2025 bei 4,1 Monaten, im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege bei 5,6 Monaten. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege lag im Jahr 2026 bei 8,2 Monaten, im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege bei 9,5 Monaten.“

3) In wie vielen Fällen ist die antragsstellende Person vor Bescheidung im Jahr 2025 sowie 2026 verstorben?

Zu 3.:

In den Bezirken Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf, Neukölln und Marzahn-Hellersdorf findet keine statistische Erfassung statt. Soweit Angaben nach ambulanter Hilfe zur Pflege und stationärer Hilfe zur Pflege unterschieden wurden, wird dies entsprechend ausgewiesen.

Bezirk / Personen / Jahr	2025	2026
Spandau	48 aHzP: 26 sHzP: 22	7 aHzP 2 sHzP 5
Steglitz-Zehlendorf	rd. 89 aHzP: rd. 25 sHzP: 64	rd. 38 aHzP: rd. 10 sHzP: 28
Tempelhof-Schöneberg	92 aHzP: 25 sHzP: 67	10 aHzP: 4 sHzP: 6
Treptow-Köpenick	20 Erstanträge	keine Angabe
Lichtenberg	65 aHzP: 31 sHzP: 34	12 aHzP: 4 sHzP: 8
Reinickendorf	154	31

Das Bezirksamt Mitte teilt mit, dass die Zahl der Fälle, in denen die Antragstellenden vor der Bescheidung versterben, über das Jahr im einstelligen Bereich liegt. Im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege steht gemäß § 19 Abs. 6 SGB XII die Leistung nach dem Tod der antragstellenden Person den Pflegeeinrichtungen zu. Diese werden in der Regel nach Vorlage aller Unterlagen an den Leistungserbringenden ausgekehrt. Im ambulanten Bereich werden in der Regel Nachlassverwaltungen eingesetzt, die auch im Namen der unbekannteren Erben die Forderungen geltend machen können. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel auch Gebrauch gemacht.

4) Welche Maßnahmen hat der Senat seit den bisherigen Nachfragen zu diesem Thema unternommen, um den bürokratischen Aufwand im Verfahren der Hilfe zur Pflege zu reduzieren?

Zu 4.:

Die verpflichtenden Anforderungen an die rechtmäßige Durchführung und Bescheiderteilung der Verwaltungsverfahren in Bezug auf Leistungen der Hilfe zur Pflege ergeben sich aus den dafür geschaffenen allgemeinen und spezialgesetzlichen bundesgesetzlichen Vorgaben. Die Länder sind verpflichtet diese Vorgaben umzusetzen. Zur Bearbeitung spezifischer Verfahrensfragen des Leistungsrechts der Hilfe zur Pflege wurden in Berlin Empfehlungen für die Umsetzung in den Bezirken herausgegeben, die einer Vereinheitlichung des Verfahrens dienen (siehe Rundschreiben Pflege Nr. 01/2019).

Um das Bewilligungsverfahren zu optimieren und für die Betroffenen dennoch zu verbessern, wurde im Land Berlin u.a. ein Maßnahmenplan mit dem Ziel der Verringerung der Bearbeitungszeiten im Rahmen des Landespflegeausschusses beschlossen.

Im Rahmen des Zielvereinbarungsprozesses „Personalausstattung und Transferkostensteuerung Soziales“ wurden für das Fachmodul zur Hilfe zur Pflege fachliche Steuerungsschwerpunkte definiert und mit Maßnahmen unteretzt. Ein zentrales Steuerungsziel soll die rechtmäßige und zeitnahe Bescheiderteilung in der Hilfe zur Pflege umfassen. Dabei werden Aspekte der bereits erfolgten Geschäftsprozessoptimierungsprojekte (GPO) im Bereich der Hilfe zur Pflege berücksichtigt und insbesondere künftige digitale Unterstützungsmöglichkeiten abgebildet.

5) Werden Bescheide zur Hilfe zur Pflege grundsätzlich unbefristet erteilt? Falls nein: Aus welchen Gründen werden Bescheide befristet?

Zu 5.:

Bescheide zur Hilfe zur Pflege sollten grundsätzlich unbefristet erteilt werden. Es hängt jedoch vom individuellen Einzelfall ab, ob dennoch eine Entscheidung zur Befristung eines Leistungsbescheides in der Hilfe zur Pflege stattfindet. Ergibt sich aus den jeweils vorliegenden Angaben, der individuellen Bedarfssituation und der Deckung dieses Bedarfes, dass eine Befristung angezeigt und rechtmäßig ist, so erfolgt diese. Eine solche Befristung kann sich z.B. ergeben, wenn im Zuge der individuellen Bedarfsfeststellung eine schnell zu erwartende Änderung oder ein Entfallen des Bedarfs oder der erforderlichen Leistungen bekannt sind oder prognostiziert werden und dies im Leistungsbescheid festgestellt wird.

6) Wie viele Klagen gab es im Jahr 2025 gegen befristete Bescheide zur Hilfe zur Pflege? Bitte nach Bezirken auf-schlüsseln.

Bezirk	Klageverfahren gegen befristete Bescheiderteilung / Jahr 2025
Friedrichshain-Kreuzberg	0
Charlottenburg-Wilmersdorf	2
Spandau	0
Steglitz-Zehlendorf	3
Tempelhof-Schöneberg	0
Neukölln	1
Treptow-Köpenick	0
Marzahn-Hellersdorf	0
Lichtenberg	0
Reinickendorf	5

In den Bezirken Mitte und Pankow erfolgt keine Erfassung im Sinne der Fragestellung.

7) Wie bewertet der Senat die Auswirkungen befristeter Bescheide auf pflegebedürftige Menschen, ihre Angehörigen sowie auf die Verwaltungspraxis in den Bezirken?

Zu 7.:

Bei befristeten Bescheiden besteht für den Träger der Hilfe zur Pflege der Aufwand einer vollständigen i.d.R. jährlichen Prüfung aller anspruchrelevanten Unterlagen, dieser ist aber deutlich geringer als bei der Erstantragsstellung. Bei befristetem Bescheid liegt die Darstellungspflicht des Bedarfes auf Seiten des Pflegebedürftigen, bei unbefristetem Bescheid muss der Träger der Hilfe zur Pflege den Nachweis für eine Änderung der bewilligten Leistung erbringen, sofern die Angaben und Nachweise nicht seitens der Betroffenen erfolgen. Aus den unterschiedlichen Nachweispflichten bei befristeten und entfristeten Bescheiden kann sich deshalb bei entfristeten Bescheiden für den Träger der Hilfe zur Pflege ein erhöhter Aufwand bei der Nachweisführung geänderter Bedarfe ergeben.

Für Angehörige und pflegebedürftige Personen besteht bei befristeten Bescheiden entsprechend ein erhöhter Nachweisaufwand und in Einzelfällen das Risiko, dass die anschließende Bescheiderteilung verzögert ergeht. Da aber für die Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege keine Antragsstellung erforderlich ist, sondern allein das Bekanntwerden des Bedarfes das Anspruchsprüfungsverfahren auslöst, besteht grds. kein Anlass zur Befürchtung, dass nachfolgende Anträge auf Weitergewährung der Leistung zu spät eingereicht werden. Die Behörde ist aufgrund des bereits aus der vorhergehenden Bewilligung bekannten Bedarfes vielmehr in der Pflicht, das anschließende

Weiterbewilligungsverfahren selbstständig anzustoßen, sofern keine Anhaltspunkte für ein Ende des Bedarfes vorliegen.

Sofern sich an den Anspruchsvoraussetzungen und den Sachverhaltsangaben nichts verändert hat, können der pflegebedürftige Mensch und seine An- und Zugehörigen in der Regel davon ausgehen, dass keine Leistungsveränderung erfolgt und das Pflegesetting in der gewohnten Weise fortbesteht. Bei Bedarfsänderungen werden Anpassungen vorgenommen, sodass durch den Träger der Hilfe zur Pflege eine gute adäquate Versorgung gewährt werden kann.

8) Was spricht gegen eine Unbefristung der Bewilligung mit einer anschließenden stichprobenartigen Kontrolle?

Zu 8.:

Gegen eine Entfristung spricht ggf. im jeweiligen Einzelfall, dass sich aus der individuellen Bedarfskonstellation der antragstellenden Person als auch aus gesetzlichen Vorgaben und Rechten, Gründe für eine Befristung von Bescheiden ergeben (vgl. Antwort zu 5.).

Hier erfordert die individuelle Fallgestaltung ein erhöhtes Prüfungserfordernis, da davon auszugehen ist, dass sich der individuelle Bedarf ändern wird und eine Neubewertung stattfinden muss (z.B. Verbesserung des Zustandes nach wahrgenommener Rehabilitationsmaßnahme, Nutzung von neuen Hilfsmitteln oder schnell zu erwartende fortschreitende Verschlechterung des Allgemeinzustandes). Eine nur unspezifische Stichprobenprüfung unbefristeter Leistungen ist verwaltungsrechtlich höchst problematisch, da es immer einen nachvollziehbaren Grund bzw. eine Rechtsgrundlage geben muss, die eine solche Überprüfung rechtfertigt.

9) Welche Schritte hat der Senat unternommen beziehungsweise plant er zu unternehmen, um das Verfahren der Hilfe zur Pflege weiter zu digitalisieren und für Antragstellende zu vereinfachen?

Zu 9.:

Im Bereich Hilfe zur Pflege wurden bestehende Prozesse analysiert und daraus mehrere priorisierte Digitalisierungsvorhaben abgeleitet. Die Priorisierung erfolgte insbesondere anhand des erwarteten Beitrags zur Optimierung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe.

Gegenwärtig werden insbesondere Maßnahmen zur analogen Begutachtung bei nicht pflegeversicherten Personen, zur Feststellung des Pflegegrades entsprechend der Bestimmungen des SGB XI sowie zur elektronischen Abrechnung vorbereitet. Die entsprechenden Vergabe- und Umsetzungsschritte werden derzeit gemeinsam mit dem ITDZ vorbereitet.

- 10) Welche rechtlichen, technischen oder organisatorischen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit Daten zwischen Jobcentern und Sozialämtern – mit Einwilligung der Betroffenen – ausgetauscht werden können, um Mehrfachabfragen und Nachweispflichten zu reduzieren sowie die Antragsbearbeitung zu erleichtern?

Zu 10.:

Bereits heute ermöglichen §§ 67 ff. SGB X unter bestimmten Voraussetzungen Datenübermittlungen zwischen Sozialleistungsträgern, etwa § 67 f SGB X, der die digitale Beschaffung und Übermittlung von Sozialdaten zwischen Behörden regelt („Once-Only-Prinzip“). Die Regelungen sind in der Praxis aber oft zu eng oder zwischen Leistungssystemen unterschiedlich ausgestaltet. Erforderlich wäre eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für standardisierte Datenaustauschverfahren zwischen Jobcentern und Sozialämtern, in der digitale Abrufverfahren verbindlich geregelt werden. Dafür müsste ein medienbruchfreies elektronisches Verwaltungsverfahren geschaffen werden. Dies erfordert in technischer Hinsicht interoperable IT-Systeme und eine sichere Infrastruktur. Die Voraussetzung hierfür ist die konsequente Umsetzung der Maßnahmen der Registermodernisierung. Organisatorisch bedarf es klarer Zuständigkeiten, verbindlicher Verfahrensregelungen sowie eines abgestimmten Datenschutz- und Berechtigungskonzepts. Darüber hinaus müssen die Beschäftigten der beteiligten Behörden regelmäßig zu datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie zu technischen Sicherheitsmaßnahmen geschult werden. Um einen Datenaustausch zu ermöglichen, müssen sich insbesondere auch digitale Entwicklungen des Bundes, z.B. EUDI-Wallet, im Landesrecht widerspiegeln.

- 11) Welche Möglichkeiten sieht der Senat, bereits bei anderen Sozialleistungsträgern vorliegende Unterlagen und Nachweise künftig automatisiert oder digital für Verfahren der Hilfe zur Pflege nutzbar zu machen, sofern die Betroffenen zustimmen?

Zu 11.:

Um bereits bei anderen Sozialleistungsträgern vorliegende Unterlagen und Nachweise für Verfahren der Hilfe zur Pflege nutzbar zu machen, sieht der Senat verschiedene Möglichkeiten vor. Wichtige Ansätze dabei sind die Digitalisierung und Vernetzung von Verwaltungsprozessen, die Einrichtung von automatisierten Verfahren, die den Austausch von Daten zwischen verschiedenen Behörden ermöglichen, die Etablierung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherung der Daten, um sicherzustellen, dass die Daten vor unbefugtem Zugriff, Veränderung oder Verlust geschützt sind, sowie die Einführung neuer digitaler Prozesse durch ein umfassendes Veränderungsmanagement. In den Bundesgesetzen entsprechenden Regelungen und Prozessen sieht der Senat die

Möglichkeit, dies auch auf Landesebene voranzutreiben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12) Welche konkreten Hindernisse verhindern derzeit einen datenschutzkonformen Datenaustausch zwischen Jobcentern und Sozialämtern im Interesse der Leistungsberechtigten? Was hat der Senat unternommen, um diese Hindernisse im Sinne der Betroffenen zu beseitigen?

Zu 12.:

Unterschiedliche gesetzliche Zuständigkeiten und Datenschutzregelungen lassen den Austausch personenbezogener Daten nur unter engen Voraussetzungen zu. Die Übermittlung von Daten hat unter Beachtung der Vorgaben des Berliner Datenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfolgen. Praktisch problematisch ist dabei die „Freiwilligkeit“ der Einwilligung im Sozialleistungsbereich, weil Leistungsberechtigte sich häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. In technischer Hinsicht müssen die verschiedenen IT-Systeme der Jobcenter und Sozialämter so gestaltet sein, dass sie Daten austauschen können. Dies erfordert die Entwicklung und Implementierung gemeinsamer Standards und Schnittstellen. Nicht kompatible Fachverfahren, fehlende einheitliche Schnittstellen sowie unterschiedliche Datenstandards führen dazu, dass Informationen häufig weiterhin manuell angefordert und verarbeitet werden müssen. Hinzu kommen hohe Anforderungen an IT-Sicherheit, Zugriffsschutz und Protokollierung, die bei einer behördenübergreifenden Datenverarbeitung gewährleistet werden müssen. Unterschiedliche Verfahrensabläufe zwischen beteiligten Behörden erschweren die Einführung einheitlicher Prozesse. Gleichzeitig erfordert die Umsetzung digitaler Austauschverfahren personelle, finanzielle und technische Ressourcen. Der Senat hat verschiedene Maßnahmen angestoßen, um diese Hindernisse im Sinne der Betroffenen abzubauen. Dazu zählen die Weiterentwicklung digitaler Verwaltungsangebote, die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden sowie die Prüfung rechtlicher und technischer Möglichkeiten für einen sicheren Datenaustausch. Weiterhin beteiligt sich der Senat in verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien um eine Lösung für diese Probleme zu finden.

Berlin, den 3. Juni 2026

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege